

HBM Healthcare Investments AG, Zug

Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung

Die ordentliche Generalversammlung der HBM Healthcare Investments AG, Bundesplatz 1, 6300 Zug, («HBM» oder die «Gesellschaft») hat am 10. Juni 2022 dem Antrag des Verwaltungsrats zugestimmt, eigene Aktien zwecks späterer Vernichtung durch Kapitalherabsetzung im Umfang von maximal 10 % der ausstehenden Namenaktien zurückzukaufen (das «Rückkaufprogramm»).

Das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 203'928'000.00 und ist in 6'960'000 Namenaktien von je CHF 29.30 Nennwert eingeteilt.

Der Umfang des Rückkaufprogramms beträgt maximal 696'000 Namenaktien, was basierend auf dem im Handelsregister eingetragenen Aktienkapital und der Stimmrechte maximal 10 % der Stimmrechte bzw. des Kapitals entspricht. Der effektive Umfang des Rückkaufprogramms wird einerseits durch die frei verfügbare Liquidität der Gesellschaft, den Bestand eigener Aktien und aufgrund der Marktlage vom Verwaltungsrat nach freiem Ermessen bestimmt. Zukünftige ordentliche Generalversammlungen werden über eine Kapitalherabsetzung in der Höhe des jeweils erzielten Rückkaufvolumens beschliessen.

Die im UEK-Rundschreiben Nr. 1 betreffend Rückkaufprogramme enthaltenen Bedingungen werden eingehalten. Das maximale Rückkaufvolumen pro Tag gemäss Art. 123 Abs. 1 lit. c FinfraV ist auf der Webseite der Gesellschaft unter folgender Internetadresse ersichtlich: <https://www.hbmhealthcare.com/de/investoren/informationen>

Handel auf zweiter Linie an der SIX Swiss Exchange

An der SIX Swiss Exchange bleibt die gemäss Standard für Investmentgesellschaften bestehende zweite Linie für die Aktien von HBM bestehen. Auf dieser zweiten Linie kann ausschliesslich HBM als Käuferin auftreten (mittels der mit dem Aktienrückkauf beauftragten Bank) und eigene Aktien zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung erwerben. Der ordentliche Handel in den Namenaktien von HBM unter dem bisherigen Valor 1.262.725 wird von dieser Massnahme nicht betroffen und normal weitergeführt. Ein verkaufswilliger Aktionär von HBM hat daher die Wahl, Aktien entweder im normalen Handel zu verkaufen oder der Gesellschaft zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung auf der zweiten Linie anzudienen.

Bei einem Verkauf auf der zweiten Linie wird vom Rückkaufpreis die Eidgenössische Verrechnungssteuer von 35 % grundsätzlich auf 50 % der Differenz zwischen dem Rückkaufpreis der Aktien von HBM und deren Nennwert von CHF 29.30 in Abzug gebracht («Nettopreis»), sofern der Rückkaufpreis über dem Nennwert liegt. Sobald keine von der Eidgenössischen Steuerverwaltung («ESTV») bestätigten Kapitaleinlagereserven mehr vorhanden sind, wird ab diesem Zeitpunkt die Eidgenössische Verrechnungssteuer von 35 % auf der vollen Differenz zwischen Rückkaufpreis der Aktien von HBM und deren Nennwert von CHF 29.30 in Abzug gebracht («Nettopreis»). Besondere Fälle bleiben vorbehalten.

Rückkaufpreis

Die Rückkaufpreise bzw. die Kurse der zweiten Linie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ersten Linie gehandelten Aktien von HBM.

Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung

Der Handel auf der zweiten Linie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises (Rückkaufpreis abzüglich der eidgenössischen Verrechnungssteuer auf 50 % (vorbehältlich der fehlenden Verfügbarkeit von Kapitaleinlagereserven) der Differenz zwischen Rückkaufpreis und Nominalwert) sowie die Lieferung der zurückgekauften Aktien von HBM finden deshalb usanzgemäss zwei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

Beauftragte Bank

HBM hat die Zürcher Kantonalbank mit dem Aktienrückkauf beauftragt. Diese wird im Auftrag von HBM als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Namenaktien von HBM auf der zweiten Linie stellen.

Dauer des Rückkaufs

Der Handel der Namenaktien von HBM auf der zweiten Linie erfolgt ab 29. Juni 2022 und wird bis längstens am 27. Juni 2025 aufrechterhalten. HBM behält sich vor, das Rückkaufprogramm jederzeit zu beenden und hat keine Verpflichtung, im Rahmen dieses Rückkaufprogramms eigene Aktien über die zweite Linie zu kaufen.

Börsenpflicht

Gemäss Regelwerk der SIX Swiss Exchange sind bei Aktienrückkäufen ausserbörsliche Transaktionen auf der zweiten Linie unzulässig.

Veröffentlichung der Transaktionen

HBM wird laufend über die Entwicklung des Aktienrückkaufs auf ihrer Webseite unter folgender Adresse informieren: <https://www.hbmhealthcare.com/de/investoren/informationen>

Steuern und Abgaben

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im Einzelnen ergeben sich für die verkaufenden Aktionäre nachstehende Steuerfolgen:

1. Verrechnungssteuer

Die eidgenössische Verrechnungssteuer von 35 % wird auf dem Betrag der Differenz zwischen dem Rückkaufpreis der Aktien und deren Nennwert (Liquidationsüberschuss) erhoben, den HBM nicht gegen Reserven aus Kapitaleinlagen verbucht. Infolge steuerrechtlicher Vorschriften ist HBM verpflichtet, den Liquidationsüberschuss zu mindestens der Hälfte diesen Reserven zu belasten. HBM wendet die Mindestvorschrift an, sodass die Hälfte des Liquidationsüberschusses der eidgenössischen Verrechnungssteuer von 35 % unterliegt. Sobald HBM vor Ablauf des Rückkaufprogramms über keine Kapitaleinlagereserven mehr verfügt, wird ab diesem Zeitpunkt die Eidgenössische Verrechnungssteuer von 35 % auf der vollen Differenz zwischen Rückkaufpreis der Aktien und deren Nominalwert erhoben. Besondere Fälle bleiben vorbehalten. Die Steuer wird durch die zurückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom Rückkaufpreis abgezogen.

In der Schweiz domizilierte Personen haben Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, wenn sie zum Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien hatten und keine Steuerumgehung vorliegt (Art. 21 VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die Verrechnungssteuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

2. Direkte Steuern

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

a. Im Privatvermögen gehaltene Aktien:

Bei einer direkten Rückgabe der Aktien an die Gesellschaft stellt grundsätzlich die Hälfte der Differenz zwischen Rückkaufpreis und Nominalwert der

Aktien steuerbares Einkommen dar (Kapitaleinlageprinzip). Sobald keine von der ESTV bestätigten Kapitaleinlagereserven mehr vorhanden sind, stellt ab diesem Zeitpunkt die volle Differenz zwischen Rückkaufpreis und Nominalwert der Aktien steuerbares Einkommen dar. Besondere Fälle bleiben vorbehalten. Massgebend für die Einkommenssteuer ist der der Verrechnungssteuer unterliegende Teil des Rückkaufpreises gemäss Börsenabrechnungen.

b. Im Geschäftsvermögen gehaltene Aktien:

Bei einer direkten Rückgabe der Aktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Buchwert der Aktien steuerbaren Gewinn dar (Buchwertprinzip).

Aktionäre mit Steuerdomizil Ausland werden gemäss der Gesetzgebung des entsprechenden Landes besteuert.

3. Gebühren und Abgaben

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist für den andienenden Aktionär umsatzabgabefrei. Die Gebühren der SIX Swiss Exchange sind jedoch geschuldet.

Nicht-öffentliche Informationen

HBM bestätigt, dass sie über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, die eine Entscheidung der Aktionäre massgeblich beeinflussen könnten.

Eigene Aktien

Per 24. Juni 2022 hielt die HBM folgende eigenen Namenaktien:

- 2'910 Namenaktien (0.04 % des Kapitals und der Stimmrechte) über die zweite Linie zwecks Kapitalherabsetzung erworben.
- 18'559 Namenaktien (0.27 % des Kapitals und der Stimmrechte) (indirekte Halter: HBM Health care Investments (Cayman) Ltd).

Aktionäre mit mehr als 3 % Stimmrechte

Gemäss den bis zum 24. Juni 2022 publizierten Meldungen hielten folgende wirtschaftlich Berechtigte mehr als 3 % des Kapitals und der Stimmrechte an HBM:

Nogra Pharma Invest S.à.r.l., Luxemburg (indirekte Halter: Mario G. Giuliani, Monaco / Giammaria Giuliani, Montagnola, Schweiz)¹
15.86 % des Kapitals und der Stimmrechte

HBM hat keine Kenntnis über die Absichten dieser Aktionäre bezüglich des Verkaufs von Namenaktien im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms.

¹ Stand per 31. Mai 2022

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Valor / ISIN / Ticker

Namenaktie HBM Healthcare Investments AG
1.262.725 / CH0012627250 / HBMN

Namenaktie HBM Healthcare Investments AG
(Aktienrückkauf zweite Linie)
25.771.709 / CH0257717097 / HBMNE

Diese Anzeige stellt keinen Prospekt dar.

This offer is not being and will not be made, directly or indirectly, in the United States of America and/or to US persons and may be accepted only by Non-US persons and outside the United States of America. Accordingly, copies of this document and any related materials are not being, and may not be, sent or otherwise distributed in or into or from the United States of America, and persons receiving any such documents (including custodians, nominees and trustees) may not distribute or send them in, into or from the United States of America.